

Gesetz	Gesetz über die Form und die Ausfertigung der Gesetze	Form- und Ausfertigungsgesetz
Allgemeines		FAusfG.01 Seite 1

§ 1 Allgemeine Digitalisierungspflicht

Die gesamte öffentliche Verwaltung wird digital geführt, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Digitale Auskunft

Alle Verzeichnisse und Register werden öffentlich und entgeltfrei zur Verfügung gestellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und dabei nicht gegen das Datenschutzrecht verstößen wird.

§ 3 Schriftliche Auskunft

(1) Sämtliche digitalen Auskünfte im Sinne dieses Gesetzes können schriftlich beantragt werden.

(2) Der Antragsteller trägt die aus der schriftlichen Auskunft entstehenden Unkosten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Regierung der Republik Farnesee wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Regelung der Gebühren der schriftlichen Auskünfte zu erlassen.

Kosten

Verordnungsermächtig



Gesetz

Gesetz über die Form und die Ausfertigung der Gesetze	Form- und Ausfertigungsgesetz
Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens	FAusfG.02 Seite 1

§ 4 Form der Verkündung von Gesetzen

- (1) Die Gesetze werden unter farnesee.ampericus.net zur Verfügung gestellt. Mit der Verfügungstellung ist das Gesetz verkündet.
- (2) Auf die Verfügungsstellung ist auf den gängigen Telekommunikationswegen aufmerksam zu machen.

Onlinearchivierung**Hinweispflicht**

§ 5 Digitale Unterschrift

Die Gesetze werden von Ministerpräsidenten digital signiert.

§ 6 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

